



Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 8

zum Entwurf einer Änderung des Anwaltsgesetzes über die Anwaltsprüfungskommission

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat eine Änderung des Anwaltsgesetzes über die Anwaltsprüfungskommission. Die Anwaltsprüfung wird von der Anwaltsprüfungskommission abgenommen. Diese aus mindestens fünf Mitgliedern und aus Ersatzmitgliedern bestehende Kommission wird durch das Obergericht nach Massgabe des Anwaltsgesetzes auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Prüfungskommission amtiert in Fünferbesetzung, darunter wenigstens zwei Anwältinnen oder Anwälte und je ein Mitglied des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes. Den Vorsitz führt ein vom Obergericht bezeichnetes Mitglied. Die Zahl der Absolventinnen und Absolventen der Anwaltsprüfung und damit die zeitliche Belastung für die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Angesichts der weiterhin zu erwartenden grossen Belastung der Prüfungskommission erweist sich die im Gesetz vorgeschriebene Regelung als zu starr. Im Gesetz sollen deshalb nur noch die grundsätzlichen Bestimmungen für die Anwaltsprüfungskommission enthalten sein. Die Details sollen vom Obergericht durch Verordnung geregelt und damit eine Reduktion der zeitlichen Belastung der Mitglieder der Prüfungskommission auf ein vertretbares Mass erreicht werden.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über das Anwaltspatent und die Parteivertretung (Anwaltsgesetz) vom 4. März 2002 (SRL Nr. 280) in Sachen Anwaltsprüfungskommission.

I. Revisionsbedarf

Wer im Kanton Luzern vor den Gerichtsbehörden sowie den Strafverfolgungs- und Anklagebehörden Parteien vertreten will, muss in aller Regel über eine Bewilligung zur Ausübung des Anwaltsberufes, das Anwaltspatent, verfügen. Die Modalitäten zum Erwerb des Anwaltspatentes sind im Anwaltsgesetz geregelt. Nach dessen § 2 wird das Anwaltspatent Bewerberinnen und Bewerbern erteilt, welche die Voraussetzungen erfüllen, ein Anwaltspraktikum absolviert und die Anwaltsprüfung bestanden haben. Zuständig für die Abnahme der Anwaltsprüfungen ist die Prüfungskommission. Laut § 5 Absatz 1 wählt das Obergericht die aus mindestens fünf Mitgliedern und aus Ersatzmitgliedern bestehende Prüfungskommission für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Prüfungskommission amtiert in Fünferbesetzung, darunter wenigstens zwei Anwältinnen oder Anwälte und je ein Mitglied des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes. Den Vorsitz führt ein vom Obergericht bezeichnetes Mitglied.

Die seit rund vier Jahren geltende Ordnung hat sich im Wesentlichen bewährt. Der Arbeitsaufwand für die Mitglieder der Prüfungskommission, insbesondere für die Korrektur der schriftlichen Prüfungen, ist allerdings in den letzten Jahren massiv gestiegen. Vor allem die grosse Zahl der Prüflinge hat zu einer erheblichen Mehrbelastung für die einzelnen Kommissionsmitglieder geführt. Mit einer Entspannung der Situation ist nicht zu rechnen. Im Gegenteil: Mit den in den nächsten Jahren zu erwartenden Abgängerinnen und Abgängern der Universität Luzern wird die Zahl der Anwaltsprüfungen eher noch steigen. In Anbetracht der weiterhin zu erwartenden grossen Belastung der Prüfungskommission erweist sich die im Gesetz vorgeschriebene Regelung als zu starr. Daher sollen im Gesetz nur noch die grundsätzlichen Bestimmungen über die Prüfungskommission enthalten sein. Die Einzelheiten sollen vom Obergericht in Anwendung von § 4 Absatz 1 Anwaltsgesetz in der Verordnung über das Anwaltspraktikum und die für die Ausübung des Anwaltsberufes erforderlichen Prüfungen vom 16. Mai 2002 (SRL Nr. 282) geregelt werden. Damit wird die in der heutigen Situation notwendige Flexibilität erreicht, zumal die obergerichtliche Verordnung geänderten Verhältnissen einfacher angepasst werden kann als die heutige Regelung im Anwaltsgesetz.

II. Vernehmlassungsverfahren

Wir haben den in Ihrem Rat vertretenen politischen Parteien, dem Luzerner Anwaltsverband, den Demokratischen Juristinnen und Juristen, dem Obergericht, dem Verwaltungsgericht sowie den Departementen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sämtliche Vernehmlassungsadressaten, die eine Stellungnahme abgegeben haben, sind mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden.

III. Gesetzesänderung

Am Grundsatz, wonach das Obergericht für die Amtsdauer von vier Jahren eine Prüfungskommission wählt, die aus mindestens fünf Mitgliedern und aus Ersatzmitgliedern besteht, in der Regel bei der Abnahme der Prüfungen zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Anwaltschaft mitwirken und der Vorsitz von einem vom Obergericht bezeichneten Mitglied geführt wird, soll nichts geändert werden. Die Bestimmungen, dass die Prüfungskommission immer in Fünferbesetzung zu amten hat und je ein Mitglied des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes mitzuwirken haben, sollen hingegen gestrichen werden. Damit wird mehr Flexibilität im Einzelfall erreicht. Die Details der Zusammensetzung der Prüfungskommission werden in der obergerichtlichen Verordnung über das Anwaltspraktikum und die für die Ausübung des Anwaltsberufes erforderlichen Prüfungen festgelegt. Dabei steht die zeitliche Entlastung der Mitglieder der Prüfungskommission im Vordergrund. Die Qualität der Anwaltsprüfung bleibt unverändert hoch, da die vorgeschlagenen Massnahmen nichts an den Anforderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten ändern. Das Obergericht wird bei der Wahl der Prüfungskommission dafür besorgt sein, dass eine genügende Anzahl Mitglieder und Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen, um alle zu prüfenden Rechtsgebiete gut abdecken zu können.

Der bisherige § 5 Absatz 4 wird unverändert zu § 5 Absatz 5.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagene Änderung hat für den Kanton Luzern keine zusätzlichen Kosten zur Folge.

V. Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf der Änderung des Anwaltsgesetzes zuzustimmen.

Luzern, 12. Juni 2007

Im Namen des Regierungsrates
Schultheiss: Yvonne Schärli-Gerig
Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 280

**Gesetz
über das Anwaltspatent und die Parteivertretung
(Anwaltsgesetz)**

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 12. Juni 2007,

beschliesst:

I.

Das Anwaltsgesetz vom 4. März 2002 wird wie folgt geändert:

§ 5 *Absätze 1 sowie 4 (neu)*

¹ Das Obergericht wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Prüfungskommission, bestehend aus mindestens fünf Mitgliedern und aus Ersatzmitgliedern. Den Vorsitz führt ein vom Obergericht bezeichnetes Mitglied.

⁴ Bei der Abnahme der Prüfungen wirken in der Regel zwei Anwältinnen oder Anwälte mit.

Der bisherige Absatz 4 wird neu zu Absatz 5.

II.

Die Änderung tritt am
Referendum.

in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber: